

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

• (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428

23. FEB. 1989

Betreff

wie umstehend

Betrifft GESETZENTWURF

Zl. 86 GE/9.88

Datum: 28. FEB. 1989

Verteilt:

1.3.89 fe

Dr. Klainzgraber

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:

DDr. Krohn

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Oda



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg Ⓛ (0662) 8042-2160 Ⓛ 633028 DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystr. 2
1030 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-1109/10-1989

☎ (0662) 80 42 Durchwahl Datum
2285/Mag. Franzmair 23.2.1989

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen (Abfallwirtschaftsgesetz - AWG); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 08 3504/16-I/8/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

A. Allgemeine Ausführungen:

1. Mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 wurde ein eigener Kompetenztatbestand geschaffen, welcher die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der Abfallwirtschaft hinsichtlich der gefährlichen Abfälle normiert und bezüglich aller übrigen Abfälle dem Bund eine Bedarfskompetenz einräumt.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll von der nunmehrigen Bedarfskompetenz des Bundes für sonstige Abfälle umfassend Gebrauch gemacht werden, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein Bedürfnis nach Erlassung von einheitlichen Vorschriften nicht ohne weiteres als vorhanden angenommen werden darf. Die Inanspruchnahme dieser Kompetenz hat jedoch einen objektiven Bedarf nach einheitlichen Vorschriften zur Begegnung diesbezüglicher Umweltgefahren zur Voraussetzung. Mit Befremden wird festgestellt, daß im allgemeinen Teil der

- 2 -

Erläuterungen des Entwurfes wohl jene Bereiche aufgezählt sind, bei welchen ein Bedarf nach einheitlicher Regelung als gegeben erscheint, jedoch in keiner Weise versucht wird, dieses Bedürfnis auch zu begründen. Ein solches besteht für jene Bereiche nicht, welche bislang landesgesetzlich geregelt sind, also insbesondere nicht für die in befriedigender Weise länderweise geregelte Haushmüllentsorgung. Ein Eingreifen in den in allen Ländern vorhandenen, auf Grund praktischer Erfahrungen entwickelten Normenbestand durch die eingeräumte Bedarfskompetenz ist in keiner Weise gerechtfertigt und wird daher striktest abgelehnt. Ebenso ist es abzulehnen, daß nun für Bereiche, welche bislang durch Landesgesetze geregelt waren, Verordnungen des Landeshauptmannes vorgesehen sind. Dadurch wird offenkundig, daß ein Bedarf nach einheitlichen Regelungen eigentlich nicht besteht.

2. Kritik wird auch daran geübt, daß dem Problem der Abfallvermeidung, dem eigentlichen Kernstück einer modernen Abfallwirtschaft, im Entwurf zu wenig Augenmerk geschenkt wird.
3. Allgemein ist weiter festzustellen, daß das Abfallwirtschaftsgesetz eine wesentliche Ausweitung des Geltungsreiches gegenüber dem bisherigen Sonderabfallgesetz bzw. den Abfallgesetzen der Länder erfährt. Es werden
 - radioaktive Abfälle, deren Entsorgung bisher durch das Strahlenschutzgesetz,
 - Metallabfälle, die bisher durch das Schrottlenkungsgesetz und
 - Schlachtabfälle, Kadaver und Konfiskate, die insbesondere durch die Bestimmungen über die Tierkörperbeseitigung geregelt wurden, in dieses Abfallwirtschaftsgesetz einbezogen werden.

Welche Auswirkungen die Einbeziehung dieser Abfälle in die bestehenden Strukturen der Abfallwirtschaft mit sich bringen wird, kann derzeit noch nicht gesagt werden. Jedenfalls wird

es dann möglich sein, per Verordnung Standortfestlegungen auch für Lagerstätten von radioaktiven Abfällen treffen zu können und Flächen hiefür zu enteignen. Diese Möglichkeiten waren bisher auf Grund des Strahlenschutzgesetzes nicht gegeben.

Besonders in diesem Zusammenhang ist auch zu befürchten, daß der Bund planerische Aufgaben, die von ihm wahrzunehmen sind, auf die Länder abschiebt. Die Länder sollen gemäß § 5 verpflichtet werden, auch für gefährliche Abfälle (z. B. radioaktive Abfälle) Entsorgungskonzepte zu erstellen. Eine Konzepterstellung ist erfahrungsgemäß mit einem erheblichen Kosten-, aber auch Personalaufwand verbunden. Eine unverständliche und nicht vertretbare Vorgangsweise, wenn man bedenkt, daß dem Bund für solche Aufgaben das Umweltbundesamt zur Verfügung steht.

4. Aus Sicht der Landesfinanzen wird bemerkt, daß eine Realisierung dieses Gesetzesvorhabens erheblich höhere, derzeit noch nicht konkret bezifferbare Mehrerfordernisse beim Personal- und Sachaufwand bedingen würde. Es wird daher eine adäquate Abgeltung dieses zusätzlichen Finanzbedarfes gefordert, die den Ländern unmittelbar im Zusammenhang mit der Beschußfassung des vorliegenden Gesetzes zugesprochen wird.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird ausgeführt:

Zu § 2:

Abs. 1 bringt eine neue Begriffsbestimmung für Abfälle. Wurden bisher darunter sowohl auf Grund der landesgesetzlichen als auch der bundesgesetzlichen Definitionen nur "bewegliche" Sachen verstanden, so werden nun auch die "unbeweglichen" miteinbezogen. Liegt dem kein Versehen zugrunde, muß man sich der Konsequenz bewußt sein, daß auch ein verstrahltes Gebäude, ein alter Reaktor oder aber auch Altablagerungen im Boden als Abfälle gelten.

- 4 -

Neu ist auch, daß ein Stoff dann als Abfall gilt, wenn er nicht mehr zu einer "produktspezifischen Verwendung" herangezogen werden kann. Damit wird zwar eine relativ klare Abgrenzung zum Wirtschaftsgut getroffen - was bisher ein großes Problem war -, welche Konsequenz diese Formulierung insgesamt jedoch für die Praxis nach sich ziehen wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Im Abs. 11 wird der Begriff der Verwertung näher definiert. Hier müste sichergestellt sein, daß unter dem Begriff der stofflichen Nutzung auch biologische Verfahren, wie z.B. die Kompostierung, miteingeschlossen sind.

Zu § 3:

Wie bereits in den allgemeinen Feststellungen ausgeführt, wird durch die Einbeziehung der radioaktiven Abfälle der Geltungsbereich dieses Gesetzes gegenüber dem bisher in Kraft stehenden Sonderabfallgesetz wesentlich ausgeweitet. Dies hat zur Folge, daß der Landeshauptmann auch betreffend die Einrichtung von Beseitigungsanlagen z.B. für radioaktive Abfälle Planungen im Rahmen des landesweiten Abfallwirtschaftskonzeptes zu führen hat. Eine sicher nicht unproblematische Vorgangsweise.

Weiters wäre zu prüfen, ob die in den Erläuterungen zum Abs. 2 Z. 1 angeführten Abgrenzungskriterien gegenüber dem Geltungsbereich des WRG 1959 im vorgeschlagenen Gesetzestext tatsächlich eindeutig zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 5:

Grundsätzlich wird die Notwendigkeit, alle zwei Jahre das Abfallwirtschaftskonzept des Landes neu fortzuschreiben, bezweifelt. Erfahrungsgemäß sind solche Planungen sehr kosten- und arbeitsintensiv. Und ein Zwei-Jahres-Intervall viel zu kurzfristig. Ein Zeitraum von fünf Jahren wäre angemessen.

Zu § 6:

Es fällt auf, daß dem Abfallwirtschaftsbeirat nur drei Län-

- 5 -

dervertreter angehören sollen, während von einer Vielzahl von anderen Institutionen Mitglieder in diesen entsandt werden. Da jedoch die Abfallwirtschaft im wesentlichen in den Ländern geplant und umgesetzt wird, ist generell eine Vertretung aller Länder zu fordern. Unakzeptabel wäre auch die im Abs. 3 enthaltene Regelung, daß die Bestellung der Ländervertreter im Abfallwirtschaftsbeirat auf Vorschlag der Verbindungsstelle der Bundesländer erfolgen soll. Die Verbindungsstelle der Bundesländer ist eine Einrichtung zur Koordination der Länder ohne selbständige Entscheidungszuständigkeit.

Zu § 7:

Im Abs. 2 Z. 1 muß es richtigerweise lauten, daß vier Vertreter des Amtes der Landesregierung dem Landesabfallbeirat angehören sollen.

Es scheint auch zweckmäßig, daß im Abs. 2 Z. 5 als Vertreter der Gemeinden je ein Mitglied vom Städtebund und vom Gemeindeverband entsandt werden.

Festzustellen ist, daß die Mitwirkung des Beirates für Abfallwirtschaft und des Landesabfallbeirates zur Beratung bei der Vollziehung dieses Gesetzes in nur sehr genereller Weise festgelegt ist. Es werden nur unzureichend konkrete Aufgaben zugewiesen, was sicher eine Schwachstelle darstellt und den Verdacht aufkommen läßt, es werden unnötig neue Gremien geschaffen, ohne daß ein echter Bedarf danach besteht und eine besondere Effizienz erwartet wird.

Zu § 8:

Grundsätzlich wird diese Bestimmung zur Regelung der Abfallvermeidung begrüßt. Vermißt wird jedoch ganz generell die Bedachtnahme auf ökologische Aspekte.

Im Abs. 4 wird unter der Z. 1 die Möglichkeit zur Statuierung von Kennzeichnungspflichten genannt. Diese Pflicht zur Kennzeichnung darf sich aber nicht - wie derzeit im Entwurf vor-

- 6 -

gesehen - bloß auf Erzeugnisse beschränken, deren besonderer Schadstoffgehalt dies erfordert. Eine Kennzeichnungspflicht sollte auch für Produkte bestehen, die nur eine Einmal- oder Einwegverwendung zulassen, wie z.B. Einwegfeuerzeuge, Einweguhren, Einwegfotoapparate usw. Informationen dieser Art sind für den Konsumenten bei der Kaufentscheidung wichtig.

Zweckmäßig wäre es auch, eine Kennzeichnungspflicht für jene Geschäfte und Handelsbetriebe festzulegen, die eine Rücknahmeverpflichtung trifft. Dem Konsumenten würde es so wesentlich erleichtert, seine Abfälle auch tatsächlich zurückzugeben.

Die Formulierung der Z. 3 des Abs. 4 sieht derzeit nur vor, entweder eine Rückgabemöglichkeit oder die Einhebung eines Pfandes oder die Eröffnung einer Verwertungsmöglichkeit dem Vertreiber vorzuschreiben. Dies genügt teilweise nicht. Vielmehr müßten diese Möglichkeiten nebeneinander vorgeschrieben werden können.

Die vorliegenden Bestimmungen über die Abfallvermeidung enthalten keine Aussagen über

- die Einführung eines Umweltgütezeichens
- über die Möglichkeit zur Erlassung von Werbebeschränkungen für aus der Sicht der Abfallwirtschaft problematische Produkte (sei es qualitativ oder auch quantitativ)
- die Eröffnung oder Verpflichtung zur Verwendung eines bestimmten Altstoffanteiles bei der Neuproduktion von Gütern
- ein Verbot von bestimmten Verpackungen; vor allem sollte die Verpackung auf jenes Maß beschränkt werden, das sich aus Gründen der Haltbarkeit und der Lebensmittelhygiene ergibt, wobei Doppel- und Mehrfachverpackungen zu vermeiden sind
- die Einführung der vorgenannten "Sterbekasse" für Altautos.

Da es sich dabei um wichtige Maßnahmen und Forderungen handelt, wären die vorliegenden Bestimmungen entsprechend zu erweitern.

Zu § 9:

Im Abs. 1 werden Kriterien genannt, wann die Abfallverwertung

Vorrang vor einem sonstigen Behandlungsverfahren haben soll. Diese Kriterien orientieren sich derzeit zu sehr an einer rein betriebswirtschaftlichen Sicht der Dinge. Das Verwertungsgebot soll auch dann zum Tragen kommen, wenn dies volkswirtschaftlich vernünftig und notwendig ist, auch wenn die betrieblichen Einrichtungen derzeit noch fehlen oder ein Markt für die gewonnenen Substanzen nicht existiert.

Auf Grund des Ergebnisses der zwischenzeitlich geführten Gespräche soll der gesamte Abschnitt V. wesentlich geändert werden, sodaß hiezu im Detail nicht mehr näher Stellung genommen wird.

Zu § 10:

Die hier vorgenommene Aufzählung der zu schützenden Interessen ist offensichtlich eine taxative. Es wäre zu prüfen, ob nicht eine demonstrative Aufzählung der öffentlichen Interessen, ähnlich wie dies in § 105 WRG 1959 vorgesehen ist, dem angestrebten Zweck dienlicher wäre. Dies würde im Einzelfall eine umfassende Abwägung der öffentlichen Interessen sowie die Berücksichtigung allfälliger zusätzlicher öffentlicher Interessen ermöglichen.

Im übrigen erscheint der im § 10 Z. 3 enthaltene unbestimmte Gesetzesbegriff "unvermeidliches Ausmaß" nicht ausreichend objektivierbar zu sein. Im Einzelfall könnte auch nach Meinung der Experten das unvermeidliche Ausmaß der Verunreinigung von Luft, Boden oder Wasser ein, relativ gesehen, hohes sein. Es wird daher vorgeschlagen, eine Formulierung etwa in der Richtung zu wählen, daß Luft, Boden und Wasser nicht über das unvermeidliche Ausmaß hinaus, jedenfalls aber nicht mehr als geringfügig verunreinigt werden dürfen.

Zu § 11:

Diese Bestimmung erscheint den derzeitigen Intentionen geradezu diametral zu widersprechen und ist, abgesehen von der fraglichen Realisierbarkeit, aus sachlichen und finanziellen

- 8 -

Gründen abzulehnen. Zudem ist diese Bestimmung kompetenzrechtlich bedenklich, wenn sie vom Bundesgesetzgeber her bestimmte Ausweisungen in den ausschließlich landesrechtlich geregelten Flächenwidmungsplänen vorsieht.

Zu § 12:

Auch hier ist abzuwarten, inwieweit diese Bestimmung durch die angekündigte Neufassung des vorliegenden Gesetzesentwurfes abgeändert wird. Jedenfalls soll sie zukünftig nur noch für gefährliche Abfälle Gültigkeit besitzen. Derzeit müßten für alle Abfälle, gefährliche (wie z.B. radioaktive Abfälle) wie auch nicht gefährliche, geeignete Standorte für Behandlungsanlagen erhoben und bekanntgegeben werden. Dies ist sicher unrealistisch und unökonomisch.

Im Abs. 4 wird erwähnt, daß für Standorte Untersuchungen zu führen sind, insbesondere auch hinsichtlich deren Umweltverträglichkeit. Zu kritisieren ist, daß eine nähere Definition des Begriffes "Umweltverträglichkeit" fehlt. Die unter den Z. 1 bis 5 genannten Kriterien sind neben der Umweltverträglichkeit zu untersuchen.

Ganz allgemein ist festzustellen, daß auf Grund dieser Bestimmung erhebliche Kosten entstehen werden, da für in Aussicht genommene Standorte eine Reihe von sehr kostspieligen Untersuchungen zu führen sind. Die Kosten wird der Bund als Zweckaufwand zu tragen haben.

Zu den §§ 13 und 14:

Im § 13 Abs. 2 wird von Anlagen gesprochen, deren ausschließlicher betrieblicher Zweck die Behandlung von Abfällen ist. Ausdrücklich sollte festgehalten werden, daß diese Bestimmung nur bei Betrieben zur Anwendung gelangt, deren gesamter Betriebszweck und alle Anlagenteile der Beseitigung von Abfällen dienen sollen oder doch unmittelbar damit in Zusammenhang stehen.

§ 14 Abs. 1 bestimmt, daß solche Anlagen im Rahmen der Bundeskompetenzen ausschließlich nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes zu bewilligen sein werden. Dies erscheint nicht sinnvoll. Die überwiegende Mehrzahl der Anlagen zur Behandlung von Abfällen wird auf Grundlage einer entsprechenden Gewerbeberechtigung betrieben. Im Konzessionsverfahren gemäß § 248b GewO 1973 ist einerseits die wirtschaftliche Lage des Konzessionswerbers und andererseits das Vorliegen einer rechtskräftigen gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung als Voraussetzung für die Ausübung der Konzession im Sinne des § 15 Z. 2 GewO 1973 zu prüfen. Es wird daher eine Änderung in der Weise vorgeschlagen, daß - umgekehrt als im Entwurf - die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung auch als Genehmigung im Sinne des AWG gilt.

Darüberhinaus ist für Anlagen nach § 13 Abs. 2 des Entwurfes (im wesentlichen Deponien) eine wasserrechtliche Bewilligung nicht erforderlich. Es werden daher folgende, aus wasserrechterlicher Sicht erforderliche Ergänzungen für die Genehmigung von Abfallbehandlungsanlagen vorgeschlagen:

- a) Zur Erteilung einer Genehmigung nach § 14 Abs. 1 sollte der Landeshauptmann (und nicht die nach § 45 derzeit vorgesehene Bezirksverwaltungsbehörde) zuständig sein.
- b) Zur ausreichenden Wahrnehmung der wasserrechtlichen bzw. wasserwirtschaftlichen Interessen sollte einem solchen Verfahren ein Vertreter der Wasserrechtsbehörde verpflichtend beizuziehen sein, ähnlich wie dies derzeit im § 127 Abs. 1 lit. b WRG 1959 für eisenbahnbehördliche Verfahren vorgesehen ist.
- c) Im § 13 Abs. 1 ist vorgesehen, daß der zuständige Bundesminister nach dem Stand der Technik mit Verordnung jene Anforderungen festlegen kann, denen Anlagen zur Sammlung und Behandlung von bestimmten Abfällen zu entsprechen haben. Insoweit und solange eine solche Verordnung nicht erlassen ist, wäre im Genehmigungsverfahren nach § 14 Abs. 1 die Einhaltung des Standes der Technik als Genehmigungsvoraus-

- 10 -

setzung nicht ausreichend gewährleistet. Die vorgesehene sinngemäße Anwendung der §§ 74 ff GewO 1973 kann diesem Mangel nicht vollständig abhelfen, da § 77 Abs. 1 leg.cit. die Einhaltung des Standes der Technik nur im Rahmen der Vermeidung von Gefährdungen oder unzumutbaren Einwirkungen, sohin also nicht absolut verlangt, während sich die Bestimmung des § 77 Abs. 3 leg.cit. nur auf die Begrenzung von Luftschadstoffen (und nicht auf die hier relevanten Einwirkungen auf Gewässer) bezieht. Es sollte daher im § 14 Abs. 2 des Entwurfes als Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung gemäß Abs. 1 explizit die Einhaltung des Standes der Technik normiert werden.

Zu § 15:

Nach der vorliegenden Fassung des Abs. 1 wäre nahezu jede Anlage zusätzlich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu genehmigen, da letztlich bei fast allen Anlagen Abfälle (irgendwann) anfallen. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, daß bei Betriebsanlagengenehmigungen darauf zu achten ist, daß nur solche Betriebsweisen zum Einsatz gelangen, bei denen möglichst keine, wenige oder zumindest unproblematische Abfälle anfallen. Dieses Erfordernis wird hier jedoch überzogen. Es wäre jedenfalls eine Einschränkung dahingehend zu finden, daß der Anlagenbegriff, auf welchen diese Bestimmung Anwendung finden soll, eingeengt wird.

Weiters wäre sicherzustellen, daß bereits der Projektwerber durch Gutachten zu belegen hat, daß ein entsprechend abfallarmes Produktionsverfahren gewählt wurde. In der vorliegenden Fassung beschränkt sich die Aufgabe des Projektwerbers auf die allgemeine Mitwirkungspflicht im Rahmen des behördlichen Prüfungsverfahrens. Die schwierige Aufgabe der Nachweiserbringung selbst wird jedoch der Behörde überlassen, was erhebliche Mehrbelastungen bedeutet und so abzulehnen ist.

Zu den §§ 20 bis 23:

Der VII. Abschnitt enthält im wesentlichen Bestimmungen über

- 11 -

die Haushmüllabfuhr. Da, wie einleitend ausgeführt, hiefür von den Ländern kein Bedarf nach einer bundesgesetzlichen Regelung gesehen wird, wird hiezu nicht näher Stellung genommen.

Die im § 23 Abs. 1 getroffenen Aussagen zur Problemstoffsammlung (= gefährliche Abfälle) müßten noch näher präzisiert werden. Allenfalls wäre eine Verordnungsermächtigung für den Landeshauptmann aufzunehmen, um Detailregelungen treffen zu können.

Zu § 26:

Im Abs. 3 wird festgelegt, daß der Abfallbesitzer die Abfälle rechtzeitig einem befugten Abfallsammler oder -behandler zu übergeben hat. Das Wort "rechtzeitig" ist unbestimmt und führt logischerweise zu Interpretationsschwierigkeiten. Es wird daher angeregt, diesen Begriff insofern einzuschränken, daß neben "rechtzeitig" auch das Kriterium "zumindest einmal jährlich" eingefügt wird. Damit soll sichergestellt werden, daß auch Kleinstmengen von Abfällen nicht unnötig lang zwischengelagert werden, sondern mindestens einmal jährlich an einen Abfallsammler oder -behandler weitergegeben werden.

Die Regelung des Abs. 5 in Verbindung mit den Begriffsbestimmungen des § 2 gibt zu erkennen, daß auch der Privathaushalt als "Abfallbesitzer" gilt. Eine dadurch mögliche Rückstellung von Abfällen an die Privathaushalte ist jedoch geradezu absurd. Es muß vielmehr die Forderung aufgestellt werden, daß der Transporteur für die Ablieferung Sorge trägt bzw. im Fall der Unmöglichkeit die Abfälle von vornherein nicht übernimmt.

Zu § 27:

Unabhängig davon, daß die Haus- und Sperrmüllabfuhr von diesem Gesetz zukünftig nicht mehr umfaßt sein soll, muß doch darauf hingewiesen werden, daß die Haushalte auf Grund der vorliegenden Formulierung jedenfalls für Problemstoffe eine Aufzeich-

- 12 -

nungspflicht treffen würde. Dies wird als unnötige Belastung der Haushalte angesehen.

Die Bestimmungen des § 27 enthalten nicht, wie die Aufzeichnungen bei gefährlichen Abfällen zu führen sind. Bisher waren dafür eigens aufgelegt Begleitscheine zu verwenden. Zwar wird im § 29 Abs. 7 von einer Verordnung gesprochen, mit der nähere Vorschriften über Art, Aufbau und Führung der im § 27 bezeichneten Nachweise erlassen werden können. Nachdem der § 29 aber mit "Aufzeichnungspflicht für Abfallsammler und Abfallbehandler" überschrieben ist, ist fraglich, inwieweit dieser Verordnung dann auch eine Geltung für Abfallerzeuger zukommen kann.

Zu § 29:

Im Abs. 7 wird im letzten Satz eine Mengenschwelle bei gefährlichen Sonderabfällen eingeführt, bei deren Überschreiten erst eine Pflicht zur Führung von "Nachweisen" entstehen soll. Solche Mengenschwellen sind bei gefährlichen Abfällen jedenfalls abzulehnen.

Zu § 30:

In dieser Bestimmung wird ein Erlaubnisvorbehalt für das Sammeln und das Behandeln von Abfällen festgelegt und auf § 248a GewO 1973 Bezug genommen. § 248a spricht von Verwerten, Ablagern und sonstigem Behandeln, während im vorliegenden Gesetzentwurf von Aufbereitung, Verwertung und Entsorgung gesprochen wird. Hier muß gewährleistet bleiben, daß die Begriffe, wie sie im Abfallwirtschaftsgesetz verwendet werden, deckungsgleich sind bzw. umfaßt werden von jenen Anknüpfungskriterien, die im § 248a GewO für das Bestehen einer Konzessionspflicht genannt sind.

Zu § 31:

Die Liste der Abfallsammler und -behandler soll eine Information für jene Abfallbesitzer darstellen, bei denen Abfälle zur

- 13 -

Entsorgung heranstehen. Hier scheint es wirklich entbehrlich, daß auch jene Betriebe oder Einrichtungen genannt werden sollen, die nur die im eigenen Betrieb anfallenden Abfälle behandeln.

Durch die derzeitige Textfassung würde die Liste der Abfallsammler und -behandler nur unnötig aufgebläht und der Informationswert geschmälert werden.

Zu den §§ 32 bis 37:

Der IX. Abschnitt enthält besondere Bestimmungen für Altöl. Hier wird darauf hingewiesen, daß bisher schon immer die Meinung vertreten wurde, daß für Altöl grundsätzlich keine Sonderbestimmungen gelten sollten. Altöle sind wie andere gefährliche Abfälle zu behandeln. Der IX. Abschnitt sollte daher zur Gänze entfallen. Trotzdem wird noch zu einzelnen Bestimmungen gesondert Stellung genommen.

Zu § 35:

Es ist nicht einsichtig, warum bei Altöl keine Meldepflicht für Mengen unter 200 l bestehen soll, während bei anderen gefährlichen Abfällen - diese mögen im Vergleich zu Altöl sogar weniger problematisch sein - diese Einschränkung nicht besteht. Für die Abfallbesitzer wird dadurch nichts gewonnen, da sie ja, sofern sie gefährliche Sonderabfälle haben, diese melden müssen. Die Grenze von 200 l hätte daher zu entfallen. Das gleiche gilt, abgesehen von Kleinstmengen in bezug auf die Analysepflicht des Abfallbehälters.

Zu § 36 Abs. 1:

Es wird vorgeschlagen, die Wortfolge "..., am Ort der Abgabe ..." durch eine Umschreibung zu ersetzen, in der zum Ausdruck kommt, daß die Ölwechseleinrichtung und die Sammelstelle in jenem Betriebsstandort einzurichten ist, an dem die gewerbsmäßige Abgabe von Motorölen erfolgt. Dies erscheint deshalb notwendig, da in der Vergangenheit hinsichtlich der Umschreibung "Ort der Abgabe" i.S. des § 16 Altölgesetz 1986 die Meinung vertreten

- 14 -

wurde, es müßte die Sammelstelle unmittelbar an der Ausgabe-
stelle des "neuen" Motoröles eingerichtet sein.

Zu § 38:

Im Abs. 2 wird festgelegt, daß im Fall des § 17 Abs. 3 die Behörde einen Feststellungsbescheid von Amts wegen innerhalb von zwei Tagen zu erlassen hat. Werden aufwendige Analysen erforderlich, kann diese Frist realistischerweise nicht eingehalten werden. Es sollte daher klargestellt werden, daß dieser Bescheid erst dann innerhalb von zwei Tagen zu erlassen ist, wenn alle Entscheidungsgrundlagen vorliegen.

Zu § 40:

Im Abs. 2 werden der Behörde zahlreiche Rechte eingeräumt, um sich zu informieren. Diese Kontrollrechte sind auch im Zusammenhang mit der Überprüfung der von den Abfallbesitzern zu führenden Aufzeichnungen gemäß § 27 zu sehen.

Der Abfallanfall hängt vielfach proportional mit den Einkaufsmengen bestimmter Stoffe zusammen. Um überprüfen zu können, inwieweit diese Aufzeichnungen realistisch sind, sollte der Behörde auch die Möglichkeit eingeräumt werden, sich beim Lieferanten von Stoffen über Liefermengen an Abfallerzeuger zu informieren. Hiezu müßte eine Auskunftspflicht des Lieferanten statuiert werden.

Zu § 41:

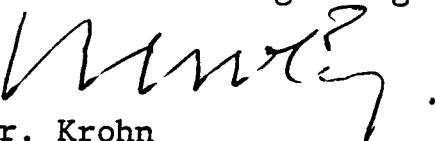
Es wird zwar ausdrücklich genannt, daß mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das Sonderabfallgesetz sowie das Altölgesetz außer Kraft treten. Was jedoch hinsichtlich anderer Gesetze, wie etwa dem Schrottlenkungsgesetz geschehen soll, wird nicht näher ausgeführt. Auch dazu sollten eindeutige Aussagen getroffen werden.

Unbeschadet dieser Ausführungen wird die Stellungnahme des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen vom Land Salzburg vollinhaltlich unterstützt.

- 15 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:


DDr. Krohn
Landesamtsdirektor-Stellvertreter